Begleitheft

zum E-Learning Kurs „Haushaltsversicherung“

Kursinhalte: Versicherung für den Hausrat. Private Haftpflichtversicherung. Der passende Versicherer. Das Beratungsgespräch. Obliegenheiten. Neuwert und Zeitwert. Unterversicherung. Tipps zur Haushaltsversicherung. Stand 2017

Inhalte in diesem Begleitheft:

- Einleitung & Wissenswertes zum E-Learning Kurs
- Vor- und Nachbereitung des E-Learning Kurses
- Beschreibung der Inhalte, Übungen & Lösungen
- Weiterführende Materialien & Links
- Schwierigkeitsgrad des Kurses

SCHULDNERHILFE OÖ, Stockhofstraße 9, 4020 Linz,
Telefon 0732/77 77 34, Fax 0732/77 77 58 22
www.schuldner-hilfe.at linz@schuldner-hilfe.at

Einleitung und Wissenswertes zum Begleitheft

E-Learning Kurse & Lernnuggets finden Sie unter www.finanzkompetenz.at

Einleitung

Um Ihnen als Lehrkraft oder TrainerIn einen schnellen Zugang zu unserem E-Learning Angebot zu ermöglichen, bieten wir zu allen Kursen Begleithefte im PDF Format an.

Mit diesem Begleitheft möchten wir Ihnen als Lehrkraft bzw. TrainerIn eine Hilfestellung bzw. praktische Arbeitsanleitung für das Bearbeiten des E-Learning Kurses Haushaltsversicherung auf unserer Website www.finanzkompetenz.at anbieten.

Inhalte im Begleitheft

Sie finden in diesem Begleitheft:

- Allgemeine Informationen, wie Sie diesen E-Learning Kurs im Unterricht/Training einsetzen können
- Wichtige Bearbeitungshinweise und Screenshots aller Seiten, die in diesem Kurs enthalten sind
- Die richtigen Lösungen zu den Quizaufgaben und Übungen
- Alle Lexikonbegriffe aus dem Kurs
- Sofern benötigt, die Downloads als Kopiervorlage
- Weiterführende Weblinks
- Spezielle Kennzeichnungen jeder einzelnen E-Learning Seite

Spezielle Kennzeichnungen

Um Ihnen die Orientierung zu erleichtern, sind alle Kursseiten inkl. Screenshots in diesem Begleitheft mit einer Kennzeichnung versehen. Diese kleinen Piktogramme/Icons sollen es Ihnen ermöglichen, schnell zu erkennen, worum es auf einer Seite geht.

Die folgenden Kennzeichnungen werden in diesem Kurs verwendet:

	Neue Inhalte lesen
	Quizaufgaben & Tests
	Richtige Lösungen
	Eigene Einschätzung treffen
	Recherche im Netz
	Inhalte ausdrucken
	Videos
	Rechenaufgaben in Excel
	Ergebnisdokumentation in Word
	Verwendung des Kurslexikons

Tipps, wenn Sie Hilfe brauchen

Falls Sie nach dem Durcharbeiten dieses Begleitheftes noch Fragen haben, nutzen Sie bitte die Technischen Hinweise und FAQs auf www.finanzkompetenz.at.

Weiters können Sie die PDF Dokumente zur richtigen Handhabung der Kurse im Downloadbereich E-Learning auf der Website www.schuldner-hilfe.at nutzen.

Zugang zum Begleitheft

Dieses PDF-Begleitheft finden Sie auf der Seite **www.finanzkompetenz.at** im Bereich „Pädagogenzimmer“. Der **Download** des Begleitheftes ist durch ein **Passwort geschützt** und **nur für Lehrkräfte und TrainerInnen** nach einmaliger Registrierung zugänglich.

Um das Passwort zu erhalten, müssen Sie sich telefonisch unter der Nummer **0732 / 77 77 34 DW 52** registrieren.

Innerhalb von 2 Werktagen schicken wir Ihnen das Passwort und den Usernamen zu, mit dem Sie den Download starten können.

© SCHULDNERHILFE OÖ
Stockhofstr. 9, 4020 Linz, Tel.: (0732)77 77 34
linz@schuldner-hilfe.at, ZVR 581563020, DVR 0810100

Infos zum E-Learning Kurs – Haushaltsversicherung

Einleitung

Auf den nächsten beiden Seiten finden Sie einige wichtige Informationen zum E-Learning Kurs Haushaltsversicherung.

Zeit

- 2 Einheiten à 45 bis 50 Minuten für den gesamten E-Learning Kurs inkl. Vor- und Nachbereitung.

Vorab zu klären

- Für die Durchführung des E-Learning Kurses wird pro LernerIn ein Computer mit Internetzugang und aktuellem Webbrowser (z.B. Internet Explorer, Firefox, Chrome) benötigt sowie für alle gemeinsam ein Drucker, sofern die Kursbestätigungen ausgedruckt werden sollen.
- Testen Sie bitte vorab, ob der Kurs mit der vorhandenen EDV-Ausstattung problemlos läuft, indem Sie einige Seiten selbst durchgehen.
- Für die Version „mit SprecherIn“ benötigen Sie zusätzlich Kopfhörer an jedem PC.
- Falls Sie bei der Kursnutzung Probleme haben, können Ihnen vielleicht die Technischen Hinweise und FAQs auf der Seite **www.finanzkompetenz.at** weiterhelfen.

Version mit oder ohne SprecherIn

Jeder E-Learning Kurs liegt in zwei Versionen vor. Wenn Sie die E-Learning Version mit SprecherIn wählen, werden alle Inhalte zusätzlich auch vorgelesen. In der Version ohne SprecherIn kann der Kurs schneller durchgearbeitet werden, weil nicht darauf gewartet werden muss, bis jede Seite vollständig vorgelesen wurde.

Kurseinstieg

Um den E-Learning Kurs zu starten, gehen Sie auf **www.finanzkompetenz.at**, klicken dort auf den Menüpunkt E-Learning Kurse und wählen Haushaltsversicherung aus (siehe Abbildung unten).

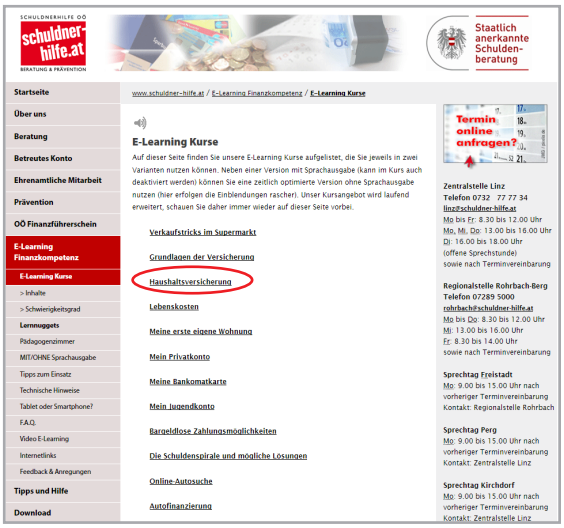

Es öffnet sich eine neue Seite mit der Beschreibung des Kurses. Von dort können Sie den E-Learning Kurs direkt starten.

Kursablauf

Um in das Thema Haushaltsversicherung einzusteigen, können Sie in der Klasse nachfragen, ob es schon Erfahrungen zu diesem Thema gibt.

Infos zum E-Learning Kurs – Haushaltsversicherung

Danach arbeiten die LernerInnen den E-Learning Kurs selbstständig durch. Sollten einige LernerInnen schneller fertig sein als andere, dann können diese Personen zusätzlich noch das Lernangebot der kurzen Lernnuggets durchgehen, die Sie auch unter www.finanzkompetenz.at finden.

Bestätigung über den E-Learning Kurs

Nachdem der Kurs erfolgreich durchgearbeitet wurde und alle Seiten in der Kursübersicht abgehakt sind, kann man sich am Ende des Kurses eine Bestätigung ausdrucken oder einen Screenshot davon anfertigen (siehe Abbildung).

SCHULDNERHILFE OÖ
schuldner-hilfe.at
BERATUNG & PRÄVENTION

BESTÄTIGUNG

Susanne Sicherer

hat

den E-Learning Kurs Haushaltsversicherung

erfolgreich bestanden

7.9.2017

Ein Projekt der SCHULDNERHILFE OÖ, Stockhofstraße 9, 4020 Linz.

Diese Bestätigungen können Sie nutzen, um einen Überblick zu erhalten, wer den Kurs erfolgreich absolviert hat.

Nachdem alle LernerInnen den Kurs vollständig durchgearbeitet haben und jede/r die Bestätigung ausgedruckt hat, können Sie als Lehrkraft bzw. TrainerIn Fragen, die während des Durcharbeitens aufgetreten sind, nachbesprechen.

Als Modul im OÖ Finanzführerschein

Wenn Sie diesen E-Learning Kurs im Rahmen des OÖ Finanzführerscheins durcharbeiten, erhalten Sie von dem/der TrainerIn der SCHULDNERHILFE OÖ eine TeilnehmerInnenliste zu den Selbstbearbeitungsmodulen.

Das ausgefüllte Blatt geben Sie bitte dem/der TrainerIn bzw. schicken es per Mail retour.

Fragen und Anregungen

Falls Sie weitere Fragen zum E-Learning Angebot der SCHULDNERHILFE OÖ haben, können Sie uns gerne telefonisch oder per E-Mail kontaktieren. Nutzen Sie auch unsere FAQ Seite oder das PDF „Technische Hinweise“. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

E-Learning HOTLINE
0732/77 77 34 DW 30

E-Mail Support
e-learning@schuldner-hilfe.at

FAQ Seite
http://bit.ly/2vvbRdj

PDF Technische Hinweise
http://bit.ly/2wa4gCN

© SCHULDNERHILFE OÖ
Stockhofstr. 9, 4020 Linz, Tel.: (0732)77 77 34
linz@schuldner-hilfe.at, ZVR 581563020, DVR 0810100

Beschreibung der Inhalte und Lösungen

Screenshot	Kennzeichnung -> Inhalte -> Übung -> Lösung
	Inhalt: Startseite Haushaltsversicherung • Einstiegsseite zum E-Learning Kurs **Übung:** • Lesen des Textes
	Inhalt: SCHULDNERHILFE OÖ • Kennenlernen der Website der SCHULDNER-HILFE OÖ auf www.schuldner-hilfe.at. **Übung:** • Lesen des Textes • Link zur SCHULDNERHILFE OÖ aufrufen und die Seite durchschauen
	Inhalt: Navigation im Kurs • Auf dieser Seite wird die Navigation im E-Learning Kurs erklärt. • Wichtig ist hier, den Fortschrittsbalken nicht per Hand (Maus) nach vorne zu ziehen. • Für den Abschlusstest müssen alle Kursseiten vollständig durchgearbeitet werden. **Übung:** • Lesen des Textes
	Inhalt: Inhalte in diesem Kurs • Auf dieser Seite werden die Inhalte in diesem E-learning Kurs stichwortartig aufgezählt. • Hinweis auf das Kurslexikon mit vielen Begriffen und detaillierten Erklärungen **Übung:** • Lesen des Textes

Beschreibung der Inhalte und Lösungen

Screenshot	Kennzeichnung -> Inhalte -> Übung -> Lösung
	Inhalt: Hallo, mein Name ist Lisa! • Lisa als „Begleiterin durch den Kurs“ kennen lernen **Übung:** • Lesen des Textes
	Inhalt: Basics der Haushaltsversicherung • Zusammensetzung einer Haushaltsversicherung aus zwei Teilen kennen lernen • Sachversicherung und private Haftpflicht **Übung:** • Lesen des Textes
	Inhalt -> QUIZ: Versicherte Gefahren • Drag and Drop Übung zu den versicherten Gefahren **Übung:** • Lesen des Textes • Begriffe den Bildern richtig zuordnen
	Inhalt: Sachversicherung für den Hausrat • Die versicherten Risiken in der Sachversicherung kennen lernen • Begriff der Bündelversicherung kennen lernen **Übung:** • Lesen des Textes

© SCHULDNERHILFE OÖ
Stockhofstr. 9, 4020 Linz, Tel.: (0732)77 77 34
linz@schuldner-hilfe.at, ZVR 581563020, DVR 0810100

Beschreibung der Inhalte und Lösungen

Screenshot	Kennzeichnung -> Inhalte -> Übung -> Lösung
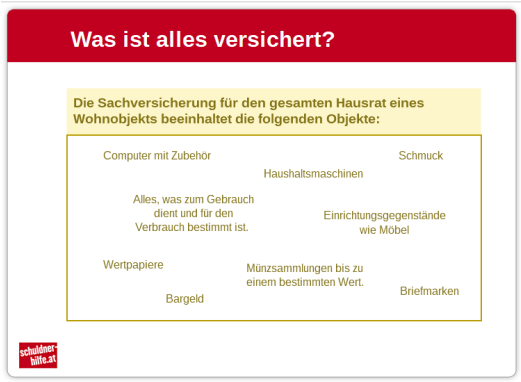	**Inhalt: Was ist alles versichert?** • Kennen lernen, welche Objekte durch die Sachversicherung für den Hausrat bei einer Haushaltsversicherung in der Regel versichert sind. **Übung:** • Lesen des Textes
	Inhalt: Besonderheiten • Besonderheiten der Haushaltsversicherung kennen lernen z.B. dass Inhalte auch außerhalb der Wohnung versichert sein können. • Wie die Versicherung bei Umzügen und Wohnungswechsel greift **Übung:** • Lesen der Textes
	Inhalt: Private Haftpflichtversicherung • Erkennen, welche Schäden eine private Haftpflichtversicherung abdeckt • Beispiel zu Lisa und ihrem Mountainbike **Übung:** • Lesen des Textes
	Inhalt: Was deckt die Haftpflichtversicherung ab? • Herausfinden, welche Gruppen durch eine Haftpflichtversicherung geschützt werden **Übung:** • Lesen des Textes

© SCHULDNERHILFE OÖ
Stockhofstr. 9, 4020 Linz, Tel.: (0732)77 77 34
linz@schuldner-hilfe.at, ZVR 581563020, DVR 0810100

Beschreibung der Inhalte und Lösungen

Screenshot	Kennzeichnung -> Inhalte -> Übung -> Lösung
	Inhalt: Welche Personen sind versichert • Personen kennen lernen, die in der Haushaltsversicherung neben dem/der Versicherungsnehmer/In meist noch versichert sind **Übung:** • Lesen des Textes
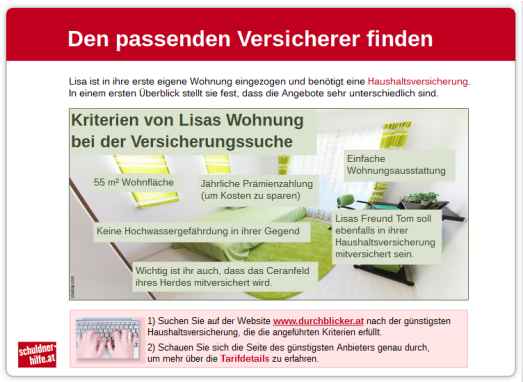	**Inhalt: Den passenden Versicherer finden** • Kriterien kennen lernen, die für die Auswahl der passenden Haushaltsversicherung entscheidend sind **Übung:** • Lesen des Textes • Auf www.durchblicker.at nach der günstigsten Haushaltsversicherung suchen, die den angegebenen Kriterien entspricht.
	Inhalt: Das Beratungsgespräch • In einem Beratungsgespräch mit dem Versicherer wichtige offene Punkte abklären **Übung:** • Lesen des Textes • Word Dokument „Fragen zur Haushaltsversicherung“ am eigenen Desktop abspeichern • Fragen im Word Dokument mit Hilfe der Website www.durchblicker.at beantworten
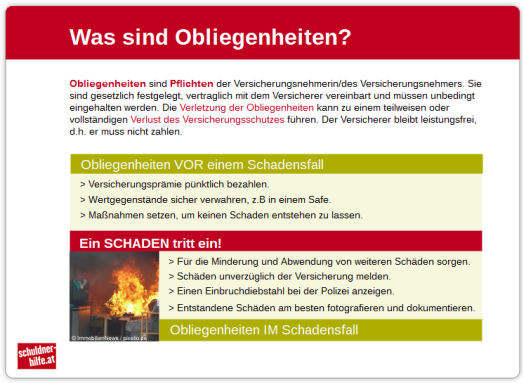	**Inhalt: Was sind Obliegenheiten?** • Obliegenheiten und deren Bedeutung als wichtigen Bestandteil eines Versicherungsvertrages kennen lernen **Übung:** • Lesen des Textes

© SCHULDNERHILFE OÖ
Stockhofstr. 9, 4020 Linz, Tel.: (0732)77 77 34
linz@schuldner-hilfe.at, ZVR 581563020, DVR 0810100

Beschreibung der Inhalte und Lösungen

Screenshot	Kennzeichnung -> Inhalte -> Übung -> Lösung
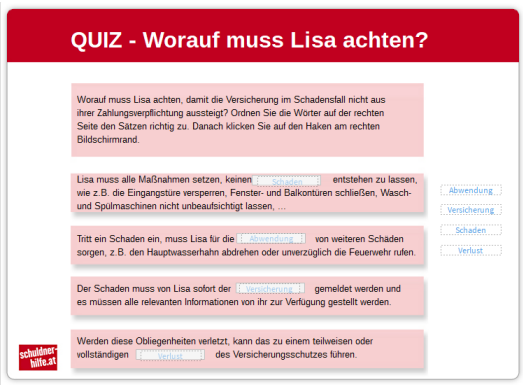	**Inhalt -> QUIZ: Worauf muss Lisa achten?** • Lückentext zu Lisas Pflichten in Zusammenhang mit ihrer Versicherung ausfüllen. **Übung:** • Sätze vervollständigen indem man die Lösungsworte in die richtigen Felder zieht **Richtige Lösung (unterstrichen):** ... keinen Schaden entstehen zu lassen ... ... für die Minimierung und eine Abwendung ... ... sofort der Versicherung gemeldet werden ... ... oder vollständigen Verlust des .
	Inhalt: Die Einweihungsparty hat Folgen • Bei Lisas Party ist das Kochfeld ihres Herdes kaputt gegangen. Jetzt stellt sie sich die Frage, ob das kaputte Ceranfeld zum Neuwert oder nur mehr zum Zeitwert von der Versicherung ersetzt wird? **Übung:** • Lesen des Textes
	Inhalt: Was ist der Neuwert? • Erklärung was der Neuwert ist • Fallbeispiel zum Neuwert **Übung:** • Lesen des Textes

© SCHULDNERHILFE OÖ
Stockhofstr. 9, 4020 Linz, Tel.: (0732)77 77 34
linz@schuldner-hilfe.at, ZVR 581563020, DVR 0810100

Beschreibung der Inhalte und Lösungen

Screenshot	Kennzeichnung -> Inhalte -> Übung -> Lösung
	Inhalt: Was ist der Zeitwert? • Mehr zum Neuwertersatz in Zusammenhang mit der Haushaltsversicherung erfahren • Erklärung was der Zeitwert = Wiederbeschaffunsgwert ist **Übung:** • Lesen des Textes
	Inhalt -> QUIZ: Neuwert oder Zeitwert? • Die jeweils richtige Antwort zum Thema Neuwert/Zeitwert auswählen **Übung:** • Die jeweils richtige Antwort anklicken **Lösung:** • Fall 1: Der Versicherer ersetzt den Zeitwert. • Fall 2: Der Versicherer ersetzt den Neuwert.
	Inhalt: Ist Lisa unterversichert? • Lisa möchte in einem Telefonat mit Hr. Sicher wissen, ob ihre Versicherung noch ausreicht, nachdem ihr Freund Tom in die gemeinsame Wohnung eingezogen ist. **Übung:** • Lesen des Textes
	Inhalt: Die Versicherung anpassen • Wertgegenstände wie Schmuck und teure Kleidungsstücke, z.B. Pelze, können ebenfalls eine Wertanpassung nötig machen • Was gehört zu Lisas Obliegenheiten **Übung:** • Lesen des Textes

© SCHULDNERHILFE OÖ
Stockhofstr. 9, 4020 Linz, Tel.: (0732)77 77 34
linz@schuldner-hilfe.at, ZVR 581563020, DVR 0810100

Beschreibung der Inhalte und Lösungen

Screenshot	Kennzeichnung -> Inhalte -> Übung -> Lösung
	Inhalt: Unterversicherung und ihre Folgen • Die Folgen einer Unterversicherung bei einem Schadensfall **Übung:** • Lesen des Textes • Bewusst machen, dass nur eine ausreichend gute Deckung im Schadensfall keine finanziellen Probleme verursacht
	Inhalt: Wertvolle Tipps • Tipps im Zusammenhang mit der Haushaltsversicherung kennen lernen **Übung:** • Lesen des Textes • Seiten zum Versicherungsvergleich, z.B. www.durchblicker.at, oder zum Polizzencheck auf www.konsumentenfragen nutzen
	Inhalt -> QUIZ: Antrag, Vertrag • Nachdem Lisa und ihr Freund Tom alle Tipps und Hinweise zur Haushaltsversicherung befolgt haben, können sie nun beruhigt in ihre Zukunft gehen. **Übung:** • Lesen des Textes
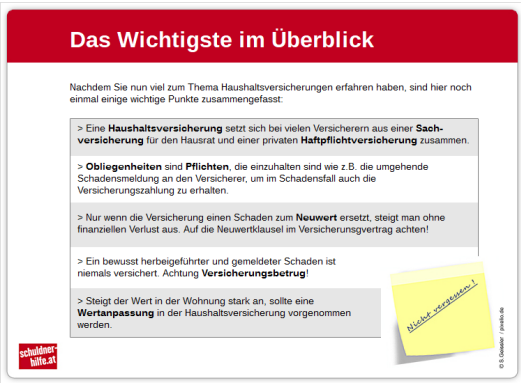	**Inhalt: Rücktritt Versicherungsantrag** • Wichtige Inhalte zur Haushaltsversicherung noch einmal wiederholen. **Übung:** • Lesen des Textes

© SCHULDNERHILFE OÖ
Stockhofstr. 9, 4020 Linz, Tel.: (0732)77 77 34
linz@schuldner-hilfe.at, ZVR 581563020, DVR 0810100

Beschreibung der Inhalte und Lösungen

Screenshot	Kennzeichnung -> Inhalte -> Übung -> Lösung
	Inhalt: Weg zur Teilnahmebestätigung E-Learning • Hinweise und Kontrolle der Voraussetzungen für den internen Abschlusstest **Übung:** • Lesen des Textes
	Inhalt: Ein letzter Check • Hinweis, dass zuerst alle verpflichtenden Inhalte durchgearbeitet sein müssen, um den Abschlusstest machen zu können. • Kontrolle der Übersichtsseite, ob dort alle verpflchtenden Seiten einen Haken erhalten haben. Zur Übersichtsseite gelangt man durch Klick auf das Quadrat im linken unteren Fensterbereich **Übung:** • Lesen des Textes • Übersichtsseite kontrollieren
	Inhalt -> QUIZ: Abschlusstest Haushaltsversicherung • Abschlusstest mit Fragen zur Haushaltsversicherung durchführen **Übung:** • Die vorgegebenen Wörter an die richtige Stelle in den Lückentext ziehen. **Richtige Lösung (unterstrichen):** *1) ... und beinhaltet die private Haftpflichtversicherung und die Sachversicherung ...* *2) ... allen beweglichen Gegenständen ...* *... oder Einbruchdiebstahl Schäden entstanden ...* *3) ... Schaden zum Neuwert ersetzen ...* *... wird nur der Zeitwert ersetzt.*

Beschreibung der Inhalte und Lösungen

Screenshot	Kennzeichnung -> Inhalte -> Übung -> Lösung
	Inhalt: Kursbestätigung • Anzeigen und Ausdrucken der eigenen Bestätigung dieses E-Learning Kurses **Voraussetzung:** • Erfolgreich durchgeführter Abschlusstest • Eingabe des eigenen Namens
	Inhalt: Abschluss • Schlussbemerkungen zum E-Learning Kurs • Hinweise auf die kostenfreien Lernnuggets der SCHULDNERHILFE OÖ **Übung:** • Lesen des Textes • Wenn Zeit/Interesse besteht, Lernnuggets kennen lernen

Kurslexikon

Begriff	Erklärung
Amortisationsdauer	Bezeichnet in der Versicherung die Zeitspanne, bis zu der sich eine Investition bzw. ein Kauf durch Gebrauch, Abnutzung, Verschleiß etc. im Wert verringert hat. Weitere Informationen zur Amortisation unter Wikipedia: http://de.wikipedia.org/wiki/Amortisation
Bezugsberechtigte/ Bezugsberechtigter	Ist jene Person, der die Leistung im Versicherungsfall zusteht. Eine bezugsberechtigte Person wird vor allem bei Unfall- und Lebensversicherungen angeführt und ist in der Regel nicht ident mit der/dem Versicherten bzw. dem/der VersicherungsnehmerIn.
Bündelversicherung	Hier werden rechtlich selbstständige Einzelversicherungen mit jeweils eigenen Versicherungsbedingungen unter einer Polizze zusammengefasst (Bündelung). Ein Beispiel ist der Zusammenschluss von Hausrat-, Haftpflicht- und Glasversicherung zur Haushaltsversicherung. Der große Vorteil einer Bündelversicherung liegt darin, dass man sich zum einen sehr viel Papier spart - schließlich steht alles Wesentliche auf nur wenigen Blättern Papier - und zum anderen aber auch oft auf eine Bündelversicherung Nachlass bekommt.
Deckungsumfang der Haushalts-versicherung	Bei der Sachversicherung ist der gesamte Hausrat der in der Polizze angegebenen Wohnung gedeckt. Dazu gehören die Einrichtungsgegenstände, wie z.B. Möbel, Haushaltsmaschinen, Computer samt Zubehör etc., und alles, was zum Gebrauch dient und für den Verbrauch bestimmt ist. Weiters sind Bargeld, Wertpapiere, Schmuck, Briefmarken und Münzsammlungen bis zu einen bestimmten Wert versichert. Die Ermittlung der Versicherungssumme kann entweder durch eine genaue Wertfeststellung des Inventars oder pauschal nach der Größe der Wohnung und nach Ausstattungskategorien erfolgen. Wer ist versichert? Neben dem Eigentum der VersicherungsnehmerInnen ist jenes der Ehepartnerin / des Ehepartners (bzw. Lebensgefährtin / Lebensgefährten) und der Kinder, die im selben Haushalt leben, bei einer Haushaltsversicherung mitversichert. Bei der Privathaftpflichtversicherung erstrecken sich die Schadenersatzverpflichtungen auf die der Ehepartnerin / des Ehepartners (bzw. Lebensgefährtin / Lebensgefährten) sowie auf die Kinder. Welche Besonderheiten gibt es? Bei der Haushaltsversicherung ist nicht nur der Wohnungsinhalt der in der Polizze genannten Wohnung versichert, sondern auch jener in anderen Räumen wie z.B. in Abstellräumen, in Kellern, auf Dachböden (Bodenkram, Fahrräder, Kfz-Zubehör, Reifen, Kühltruhen, Waschmaschinen etc.) und auf Grundstücken (dazu werden Kinderwägen, Gartengeräte und -möbel, Wäsche, etc. gezählt).

© SCHULDNERHILFE OÖ
Stockhofstr. 9, 4020 Linz, Tel.: (0732)77 77 34
linz@schuldner-hilfe.at, ZVR 581563020, DVR 0810100

Kurslexikon

Begriff	Erklärung
Deckungsumfang (Fortsetzung)	Bei einem Umzug: Der Wohnungsinhalt ist während eines Umzugs innerhalb Österreichs versichert. Der Wohnungswechsel muss der Versicherung umgehend gemeldet werden. Es besteht die Möglichkeit, die Versicherung an die neue Adresse mitzunehmen. Auf Reisen: Diese sogenannte Außenversicherung erstreckt sich meist auf Europa im geografischen Sinn und die Mittelmeeranrainerstaaten. Bis zu einem bestimmten Prozentsatz der Versicherungssumme bzw. Haftungsobergrenze für Wertsachen sind auch Sachen in Räumen von anderen Gebäuden versichert, aber nur für längstens sechs Monate.
Einbruchdiebstahlversicherung	Hier sind Schäden durch Einbruchdiebstahl und durch Beraubung gedeckt. Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn in verschlossene oder versperrte Räumlichkeiten gewaltsam eingedrungen wird. Bei Wertgegenständen ist die maximale Entschädigungshöhe von der Art und Sicherheit der Aufbewahrung abhängig. Deshalb unbedingt die Verwahrungsvorschriften der Versicherungen berücksichtigen. Vandalismus-Schäden sind meist nicht gedeckt, außer sie sind im Vertrag ausdrücklich erwähnt. Beraubung liegt vor, wenn mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit Gefahr für Leib oder Leben eine fremde bewegliche Sache weggenommen wird, um diese Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen. Die Einbruchdiebstahlversicherung gehört zu den Sachversicherungen und ist meist Teil der Haushaltsversicherung.
Elementarschäden	Nennt man jene Schäden, die durch die Elemente Feuer, Wasser, Erde und Wind verursacht werden. Weitere Infos zum Thema Elementarschäden auf Wikipedia.de: http://de.wikipedia.org/wiki/Elementarschaden
Fahrlässigkeit	Juristisch gesehen wird zwischen leichter und grober Fahrlässigkeit unterschieden. Wenn die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße außer Acht gelassen wurde, dann liegt grobe Fahrlässigkeit vor. Das heißt, die/der Versicherte hat gegen jedermann einsichtige Regeln oder Obliegenheiten verstoßen. Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden, sind in der Regel nicht versichert.
Feuerversicherung	Diese deckt Schäden durch Brand, direkten Blitzschlag, Explosion, Absturz eines Flugzeuges sowie Folgeschäden durch Ruß, Rauch und Löschwasser. Sengschäden (z.B. durch Zigarettenglut) und indirekte Blitzschäden sind jedoch nicht gedeckt. Die Feuerversicherung gehört zu den Sachversicherungen und ist meist Teil der Haushaltsversicherung.

© SCHULDNERHILFE OÖ
Stockhofstr. 9, 4020 Linz, Tel.: (0732)77 77 34
linz@schuldner-hilfe.at, ZVR 581563020, DVR 0810100

Kurslexikon

Begriff	Erklärung
Glasbruch-versicherung	Hier ist der Glasbruch von Flachgläsern, wie Tür- und Fensterscheiben, Spiegeln, Bilder- und Möbelverglasungen bis 5 m² Größe gedeckt. Ausgenommen sind jedoch Glasgeschirr, Beleuchtungskörper oder Brillengläser, sowie Schäden durch Zerkratzen oder Absplittern. Wichtig! Die Glasbruchversicherung macht einen sehr hohen Teil der Gesamtprämie aus. Daher ist zu überlegen, ob es nicht wesentlich günstiger kommt, diese wegzulassen und allfällige Schäden selbst zu bezahlen.
Haftpflicht-versicherung	Die Privathaftversicherung übernimmt Schäden, welche die versicherte Person als Privatperson Dritten leicht fahrlässig zufügt, wie z.B. als RadfahrerIn.
Haushalts-versicherung	Eine Haushaltsversicherung umfasst in der Regel eine Kombination aus einer privaten Haftpflichtversicherung und einer Sachversicherung. Die Sachversicherung deckt Schäden an allen beweglichen Gegenständen in den eigenen vier Wänden ab. Sie bietet Ersatz, wenn versicherte Gegenstände der Wohnung durch Feuer, Sturm, Leitungswasser oder Einbruchdiebstahl beschädigt oder zerstört werden bzw. abhanden kommen. Die Haushaltsversicherung ist eine sogenannte Bündelversicherung und vereint in der Regel folgende Versicherungssparten: a) Feuerversicherung: Diese deckt Schäden durch Brand, direkten Blitzschlag, Explosion, Absturz eines Flugzeuges sowie Folgeschäden durch Ruß, Rauch und Löschwasser. Sengschäden (z.B. durch Zigarettenglut) und indirekte Blitzschäden jedoch nicht. b) Sturmschadenversicherung: Diese deckt Schäden und Folgeschäden, die durch einen Sturm mit mehr als 60 km/h, durch Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdrutsch verursacht wurden. c) Versicherung gegen Leitungswasserschäden: Diese deckt Schäden, wenn Wasser aus Zu- oder Ableitungsrohren bzw. aus Zentralheizungsanlagen das Inventar beschädigt. Schäden, die durch Reinigungs-, Grund- oder Hochwasser entstehen, sind nicht gedeckt. Auch überlaufende Badewannen und zerborstene Aquarien sind davon ausgenommen. d) Einbruchdiebstahlversicherung: Hier sind Schäden durch Einbruchdiebstahl und durch Beraubung gedeckt. Einbruchdiebstahl liegt dann vor, wenn in verschlossene oder versperrte Räumlichkeiten gewaltsam eingedrungen wird. Bei Wertgegenständen ist die maximale Entschädigungshöhe von der Art und Sicherheit der Aufbewahrung abhängig. Deshalb unbedingt die Verwahrungsvorschriften der Versicherungen berücksichtigen. Vandalismus-Schäden sind meist nicht gedeckt, außer sie sind im Vertrag ausdrücklich erwähnt.

© SCHULDNERHILFE OÖ
Stockhofstr. 9, 4020 Linz, Tel.: (0732)77 77 34
linz@schuldner-hilfe.at, ZVR 581563020, DVR 0810100

Kurslexikon

Begriff	Erklärung
Haushalts-versicherung (Fortsetzung)	e) Glasbruchversicherung: Hier ist der Glasbruch von Flachgläsern, wie Tür- und Fensterscheiben, Spiegeln, Bilder- und Möbelverglasungen bis 5 m^2 Größe gedeckt. Ausgenommen sind jedoch Glasgeschirr, Beleuchtungskörper oder Brillengläser, sowie Schäden durch Zerkratzen oder Absplittern. Wichtig! Die Glasbruchversicherung macht einen sehr hohen Teil der Gesamtprämie aus. Daher ist zu überlegen, ob es nicht wesentlich günstiger kommt, diese wegzulassen und allfällige Schäden selbst zu bezahlen.
Hausrat	Als Hausrat bezeichnet man laut Wikipeda Gegenstände, die im Haushalt zur Einrichtung gehören (z.B. Möbel, Teppiche, Bilder, Gardinen), gebraucht werden (z.B. Geschirr, Bekleidung, Haushaltsgeräte), verbraucht werden (z.B. Nahrungs- und Genussmittel). Dazu gehören auch Bargeld und Wertgegenstände wie z.B. Schmuck, Edelsteine und Antiquitäten.
Kulanz	Darunter versteht man das freiwillige Entgegenkommen des Versicherers gegenüber den versicherten Personen, den Schaden trotz fehlenden Rechtsanspruchs zu zahlen. Kulanzlösungen werden meist aus geschäftspolitischen Gründen (z.B. Kundenbindung) angeboten.
Kündigung und Kündigungsfristen	Verbraucherkündigung: Verträge mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren können von den Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmern zum Ende des dritten Jahres und dann jährlich unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden. Bei langfristigen Verträgen räumen Versicherer ihren KundInnen häufig einen Dauerrabatt ein, der bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages von der Versicherung zurückverlangt werden kann. Allerdings hat der OGH entschieden, dass Dauerrabattklauseln in Verträgen, nach denen der bei Kündigung rückforderbare Dauerrabatt mit längerer Vertragsdauer steigt statt sinkt, unwirksam sind. In diesem Fall sollte eine kostenlose Kündigung möglich sein. Besitzwechselkündigung Wenn eine versicherte Sache, wie z.B. ein Fahrzeug, eine Wohnung oder ein Haus, verkauft wird, treten die ErwerberInnen an Stelle der VerkäuferInnen mit allen Rechten und Pflichten in den Versicherungsvertrag ein. Die ErwerberInnen können jedoch diesen mit sofortiger Wirkung oder zum Ende der laufenden Versicherungsperiode kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach Erwerb wahrgenommen wird.

© SCHULDNERHILFE OÖ
Stockhofstr. 9, 4020 Linz, Tel.: (0732)77 77 34
linz@schuldner-hilfe.at, ZVR 581563020, DVR 0810100

Kurslexikon

Begriff	Erklärung
Kündigung (Fortsetzung)	Schadensfallkündigung Das Versicherungsvertragsgesetz hält zur Feuerversicherung, zur Hagelversicherung sowie in der Haftpflichtversicherung beiderseitige Kündigungsrechte nach einem Schadensfall fest. Eine Ausnahme stellt die Krankenversicherung dar, diese darf im Schadensfall nicht vom Versicherer gekündigt werden. Bei der Kündigung der Versicherung kann diese Folgekosten berechnen, weil sie den Versicherten z.B. einen Dauerrabatt für eine längerfristige Versicherung gewährt hat, der Vertrag aber vorzeitig gekündigt wird.
Neuwert/ Wiederbeschaffungswert	Ist jener Wert, den eine Sache zu Beginn der Anschaffung gehabt hat. Wiederbeschaffungswert: Im Schadensfall wird jener Betrag ersetzt, der notwendig wäre, um ein vergleichbares Produkt wie das versicherte wiederbeschaffen zu können = Wiederbeschaffungswert. Neuwert - Zeitwert: In der Regel hat man bei Haushalts- und Eigenheimversicherungen bei ausreichend hoher Versicherungssumme Anspruch auf den Neuwert. Allerdings müssen die Sachen noch mindestens 40 % des Wiederbeschaffungspreises wert sein, sonst ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert.
Obliegenheiten	Das sind die Pflichten der VersicherungsnehmerInnen, die einerseits im Versicherungsvertragsgesetz in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Versicherers (genormt für die jeweilige Sparte) und in den besonderen Versicherungsbedingungen (den individuellen Versicherungsvertrag betreffend) festgelegt sind. Diese Obliegenheiten treffen die VersicherungsnehmerInnen zu unterschiedlichen Zeitpunkten und ein Zuwiderhandeln kann zu einem Leistungsausfall bzw. zu einer Kündigung durch den Versicherer führen. Hier einige der wesentlichen Pflichten der VersicherungsnehmerInnen: - Pflicht zur Prämienzahlung - Vorvertragliche Anzeigepflicht: z.B. Mitteilung aller Krankheiten und Behandlungen vor Abschluss von Kranken- und Lebensversicherungen - Anzeigepflicht bei Änderung des Risikos z.B. bei Lagerung von explosivem Gefahrengut auf dem eigenen Grundstück - Auskunftspflicht: Es müssen alle Auskünfte zum Versicherungsfall zur Feststellung des Schadens gegeben werden. Im Schadensfall haben die VersicherungsnehmerInnen alles zu unternehmen, um für Schadensminimierung zu sorgen (z.B. Hauptwasserhahn abdrehen), und notwendige Schritte, wie z.B. eine behördliche Anzeige bei einem Einbruch, durchzuführen.

© SCHULDNERHILFE OÖ
Stockhofstr. 9, 4020 Linz, Tel.: (0732)77 77 34
linz@schuldner-hilfe.at, ZVR 581563020, DVR 0810100

Kurslexikon

Begriff	Erklärung
Pflichtversicherung (in der Sozialversicherung)	Die Pflichtversicherung in der österreichischen Sozialversicherung entsteht durch die Erwerbstätigkeit und ist gesetzlich vorgeschrieben.
Prämie	Die Prämie muss zum Zeitpunkt der Fälligkeit beim Versicherer eingelangt sein. Kommt es zum Zahlungsverzug von Seiten der VersicherungsnehmerInnen, muss der Versicherer eine Mahnung mit 14-tägiger Zahlungsfrist ausschicken. Wenn keine Zahlung einlangt, können die VersicherungsnehmerInnen vom Versicherer gekündigt werden, wenn der Versicherer voher auf dieses Kündigungsrecht hingewiesen hat. Wer ist versichert? Neben dem Eigentum der VersicherungsnehmerInnen ist jenes der Ehepartnerin / des Ehepartners (bzw. Lebensgefährtin / Lebensgefährten) und der Kinder, die im selben Haushalt leben, bei einer Haushaltsversicherung mitversichert. Bei der Privathaftpflichtversicherung erstrecken sich die Schadenersatzverpflichtungen auf die der Ehepartnerin / des Ehepartners (bzw. Lebensgefährtin / Lebensgefährten) sowie auf die Kinder.
Privathaftpflichtversicherung	Diese deckt Schadenersatzansprüche, die gegen die Versicherten als Privatpersonen als Wohnungs-, Haus- oder Grundstücksinhaber/In, als Amateursportler/In, Radfahrer/In, Fußgänger/In und Benützer/In öffentlicher Verkehrsmittel oder als Kleintierhalter/In geltend gemacht werden, wenn diese nur leicht fahrlässig gehandelt haben.
Risikoerhöhung	Jede Versicherung deckt ein gewisses Risiko ab. Vergrößert sich dieses während der Vertragszeit (z.B. durch zusätzliche Wertgegenstände in einer Wohnung etc.), muss das dem Versicherer gemeldet und die Versicherung dementsprechend angepasst werden. Andernsfalls stimmt bei einem Schadensfall die Deckungssumme der Versicherung nicht mit dem versicherten Wert überein.
Risikoverminderung	Verringert sich das Risiko (weil z.B. Wertgegenstände in einer Wohnung verkauft wurden), liegt es im eigenen Interesse, dies bekanntzugeben und eine eventuelle Prämienreduktion beim Versicherer einzufordern.
Rückkaufswert (bei Lebensversicherungen)	Als Rückkaufswert wird jener Betrag bezeichnet, auf den die VersicherungsnehmerInnen bei vorzeitiger Auflösung eines Lebensversicherungsvertrages einen vertraglichen Anspruch haben. Die vorzeitige Kündigung („Rückkauf“) ist grundsätzlich möglich, aber wirtschaftlich (jedenfalls zu Beginn der Laufzeit) nachteilig, da bei der Berechnung des Rückkaufswerts zunächst die Versicherungssteuer, laufende Verwaltungskosten und Provisionen berücksichtigt werden. Seit 2007 müssen die Abschlusskosten einer Lebensversicherung gleichmäßig auf die ersten fünf Jahre der Vertragslaufzeit verteilt werden.

© SCHULDNERHILFE OÖ
Stockhofstr. 9, 4020 Linz, Tel.: (0732)77 77 34
linz@schuldner-hilfe.at, ZVR 581563020, DVR 0810100

Kurslexikon

Begriff	Erklärung
Rücktritt	In folgenden Fällen kann von einer bereits abgeschlossenen Versicherung wieder zurückgetreten werden: Rücktritt gemäß § 5c Versicherungsvertragsgesetz: Ohne weitere Voraussetzung kann binnen zwei Wochen nach Erhalt der Polizze zurückgetreten werden. Rücktritt gemäß § 165a Versicherungsvertragsgesetz: Bei Lebensversicherungen besteht die Möglichkeit, binnen 30 Tagen ab Verständigung über das Zustandekommen des Vertrages vom Vertrag zurückzutreten. Rücktritt gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz: Hier kann binnen einer Woche nach Erhalt der Polizze zurückgetreten werden, wenn der Versicherungsvertrag nicht in den Geschäftsräumlichkeiten des Versicherers abgeschlossen und nicht von den Versicherungsnehmerinnen/Versicherungsnehmern selbst angebahnt wurde. Rücktritt gemäß § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz: Wurde der Vertrag im Fernabsatz (z.B. per Internet) abgeschlossen, dann kann man binnen 14 Tagen ab Vertragsabschluss und bei Lebensversicherungen binnen 30 Tagen ab Information über den Vertragsabschluss zurücktreten.
Sachversicherung	Die Sachversicherung deckt Schäden an allen beweglichen Gegenständen in den eigenen vier Wänden ab. Sie bietet Ersatz, wenn versicherte Gegenstände der Wohnung durch Feuer, Sturm, Leitungswasser oder Einbruchdiebstahl beschädigt oder zerstört werden bzw. abhanden kommen. Der Umfang der versicherten Gegenstände kann vertraglich erweitert werden, z.B. um eine Glasbruchversicherung oder eine Hochwasserversicherung. Die Sachversicherung ist meist Teil der Haushaltsversicherung.
Selbstbehalt	Der Selbstbehalt ist jener mit dem Versicherer in der Polizze festgelegte Betrag, der im Schadensfall von der Versicherungsleistung abgezogen wird und von den VersicherungsnehmerInnen selbst zu tragen ist. Die Vereinbarung eines Selbstbehaltes verbilligt die Prämie, weil dadurch kleinere Schäden von den VersicherungsnehmerInnen selbst bezahlt werden müssen und nicht der Versicherer dafür aufkommen muss.
Selbstverwaltung der österreichischen Sozialversicherung	Hier verzichtet der Staat auf die Führung durch staatliche Verwaltungsbehörden. Verwaltungsaufgaben werden durch ein Gesetz den Selbstverwaltungskörpern (z.B. dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger) übertragen. Dafür existieren 22 Sozialversicherungsträger, die Anstalten des öffentlichen Rechts sind und nach Aufgabenbereichen, Berufsgruppen und/oder regional gegliedert sind. Weitere Infos finden Sie auf der Website des Hauptverbands der österreichischen Sozialversicherung: www.hauptverband.at

© SCHULDNERHILFE OÖ
Stockhofstr. 9, 4020 Linz, Tel.: (0732)77 77 34
linz@schuldner-hilfe.at, ZVR 581563020, DVR 0810100

Kurslexikon

Begriff	Erklärung
Solidaritätsprinzip	Sozialer Ausgleich erfolgt auf der Beitragsseite zwischen Besserverdienenden und Minderverdienenden, bei Pensionen zwischen Erwerbstätigen und PensionistInnen (Generationenvertrag), passiert weiters durch die kostenlose Miteinbeziehung von Familienmitgliedern in die Sozialversicherung und durch das anteilige Finanzieren der DienstnehmerInnen und -geberInnen. Auf dieser Website finden Sie weitere Informationen zum Solidaritätsprinzip: www.gesundheit.gv.at/Portal.Node/ghp/public/content/lexikon/s/Solidaritaetsprinzip_HK.html.
Sturmschadenversicherung	Diese deckt Schäden und Folgeschäden, die durch einen Sturm mit mehr als 60 km/h, durch Hagel, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdrutsch verursacht wurden. Die Sturmschadenversicherung gehört zu den Sachversicherungen und ist meist Teil der Haushaltsversicherung.
Überversicherung	Bei einer Überversicherung ist die vereinbarte Versicherungssumme höher als der tatsächliche Wert der versicherten Sache, was keinerlei Vorteile für die VersicherungsnehmerInnen bringt. Im Schadensfall wird ohnedies nur das ersetzt, was an realen Werten vorhanden war. Wenn eine Überversicherung vorliegt, beantragen Sie bei Ihrer Versicherung eine geringere Prämie!
Unterversicherung	Unterversichert sein bedeutet, dass der vereinbarte Versicherungsbetrag (Deckungssumme) niedriger ist als der tatsächliche Sachwert, was zur anteiligen Kürzung der Versicherungsleistung führt. Beispiel: Bei einem Hausbrand entstand ein Schaden von € 100.000,--. Der Eigentümer hat eine Feuerversicherung für sein Haus abgeschlossen. Die Versicherungshöhe beträgt € 200.000,--. Der Gesamtwert der versicherten Sache beläuft sich jedoch auf € 250.000,-. Da die Versicherungshöhe nur 80 % des Gesamtwertes des Hauses ausmacht, werden vom Versicherer auch nur 80 % des Schadens, nämlich € 80.000,--, ersetzt. Zur Vermeidung einer Unterversicherung trotz ursprünglich richtiger Versicherungshöhe ist in den meisten Versicherungsverträgen eine Wertanpassungsklausel enthalten. Nach dieser werden die Versicherungshöhe und die Prämie den Schwankungen des Verbraucherpreisindexes angepasst.
Verschuldensgrad	Ein Versicherer kann eine Leistung verweigern oder kürzen, wenn die/der Versicherte einen Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Grundsätzlich gilt: Die Sachversicherung deckt Schäden, wenn diese unvorhersehbar eintreten bzw. leicht fahrlässig verursacht werden. Die Haftpflichtversicherung deckt Ansprüche Dritter, wenn diese der/die VersicherungsnehmerIn bzw. der in der Polizze versicherte Personenkreis schuldhaft verursacht hat und zwar auch schwer fahrlässig. Eine vorsätzliche Handlung, welche einen Schaden nach sich zieht, ist niemals versichert!

© SCHULDNERHILFE OÖ
Stockhofstr. 9, 4020 Linz, Tel.: (0732)77 77 34
linz@schuldner-hilfe.at, ZVR 581563020, DVR 0810100

Kurslexikon

Begriff	Erklärung
Verschuldensgrad (Fortsetzung)	Art des Verschuldensgrades: Vorsätzlich handelt, wer mit Wissen und Willen einen Schaden herbeiführt. Dem Vorsatz wird die Inkaufnahme gleichgestellt. Die liegt vor, wenn der Schädiger den Schadenseintritt für bloß möglich hält und den möglichen Schaden in Kauf nimmt. Leicht fahrlässig handelt, wer einen Fehler begeht, der auch einem gewöhlich sorgfältigen Menschen gelegentlich passieren kann. Grob fahrlässig handelt, wer sorgfaltswidrig einen schwerwiegenden Fehler begeht, der einem gewöhnlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls passieren würde.
Versicherer	Als Versicherer bezeichnet man Versicherungsunternehmen bzw. -gesellschaften.
Versicherte/ Versicherter	Versicherte sind jene Personen, für die die VersicherungsnehmerInnen eine Versicherung abschließen. Versicherte und VersicherungsnehmerInnen müssen nicht unbedingt die selben Personen sein. Zum Beispiel: Die Mutter schließt eine Haushaltsversicherung für ihre vierköpfige Familie ab und wird dadurch zur Versicherungsnehmerin. Der Vater und die Kinder sind mitversichert und dadurch Begünstigte.
Versicherung gegen Leitungswasserschäden	Diese deckt Schäden, wenn Wasser aus Zu- oder Ableitungsrohren bzw. aus Zentralheizungsanlagen das Inventar beschädigt. Schäden, die durch Reinigungs-, Grund- oder Hochwasser entstehen, sind nicht gedeckt. Auch überlaufende Badewannen und zerborstene Aquarien sind davon ausgenommen. Die Versicherung gegen Leitungswasserschäden gehört zu den Sachversicherungen und ist meist Teil der Haushaltsversicherung.
Versicherungsantrag	Das ist jenes Formular, mit dem die VersicherungsnehmerInnen den Versicherungsschutz beim Versicherer beantragen. Der Versicherungsvertrag kommt mit der Zustellung der Polizze (Versicherungsvertrag) zustande, wenn vereinbart, auch durch elektronische Übermittlung möglich. Vor Vertragsabschluss ist der Versicherer verpflichtet, die AntragstellerInnen über Folgendes schriftlich zu informieren: - Name und Anschrift des Sitzes sowie Rechtsform des Unternehmens des auf den Versicherungsvertrag angewandten Rechts - Bezeichnung und Anschrift der Aufsichtsbehörde oder Beschwerdestelle - Laufzeit des Versicherungsvertrages - Prämienzahlungsweise und -dauer

© SCHULDNERHILFE OÖ
Stockhofstr. 9, 4020 Linz, Tel.: (0732)77 77 34
linz@schuldner-hilfe.at, ZVR 581563020, DVR 0810100

Kurslexikon

Begriff	Erklärung
Versicherungsantrag (Fortsetzung)	Eine weitere Pflicht des Versicherers ist es, gleich unmittelbar nach Unterfertigung des Antrages den VersicherungsnehmerInnen eine Kopie des Antrages sowie der Versicherungsbedingungen auszuhändigen. Abweichungen vom Antrag Wenn der Inhalt der Polizze nicht mit dem Antrag übereinstimmt aber vom Versicherer auf diese Veränderungen deutlich hingewiesen wurde, kann nach dem Versicherungsvertragsgesetz innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch (unbedingt eingeschrieben) erhoben werden. Wurde diese Hinweispflicht vom Versicherer verletzt, gilt der Inhalt des Antrages. Für die VersicherungsnehmerInnen besteht ab Erhalt der Polizze ein 14-tägiges Rücktrittsrecht vom Versicherungsvertrag.
Versicherungsbetrug	Darunter werden alle Handlungen verstanden, bei denen VersicherungsnehmerInnen oder Dritte von einem Versicherer in betrügerischer Absicht Versicherungsleistungen beanspruchen. Achtung! Das Vortäuschen eines Leistungsanspruchs ist ein Betrugsdelikt und kann ein strafrechtliches Verfahren nach sich ziehen. Außerdem wird eine eventuell schon erbrachte Leistung vom Versicherer zurückgefordert. Weitere Information zu diesem Theme finden Sie auf Wikipedia http://de.wikipedia.org/wiki/Versicherungsbetrug
Versicherungs-nehmerIn	VersichungsnehmerIn ist jene Person, die mit einem Versicherungsunternehmen (dem Versicherer) einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat und dafür Prämienzahlungen leistet. Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie auf Wikipedia: http://de.wikipedia.org/wiki/Versicherungsnehmer
Versicherungs-periode	Das ist der Zeitraum, der als Grundlage für die Berechnung der Prämie einer Versicherung gilt. Als Versicherungsperiode gilt grundsätzlich der Zeitraum eines Jahres, sofern nichts anderes vereinbart wurde, wie z.B. bei einer Reiseversicherung. Diese wird in der Regel über eine kürzere Laufzeit abgeschlossen. Auch wenn die Zahlung der Prämie viertel- oder halbjährlich erfolgt, wird als Versicherungsperiode das ganze Jahr genommen.
Versicherungsschein = Polizze	Der Versicherungsschein bzw. die Polizze ist die Urkunde über den Versicherungsvertrag. Damit garantiert der Versicherer dem/der VersicherungsnehmerIn den beantragten Versicherungsschutz für den vereinbarten Zeitraum.
Versicherungssumme	Das ist jener Geldbetrag, der im Schadensfall maximal vom Versicherer an die VersicherungsnehmerInnen ausbezahlt wird. Der Betrag muss in der Versicherungspolizze schriftlich festgehalten sein.

© SCHULDNERHILFE OÖ
Stockhofstr. 9, 4020 Linz, Tel.: (0732)77 77 34
linz@schuldner-hilfe.at, ZVR 581563020, DVR 0810100

Kurslexikon

Begriff	Erklärung
Vorläufige Deckungszusage	Der Versicherungsschutz tritt grundsätzlich erst mit der Übermittlung der Polizze in Kraft. Wird jedoch ein sofortiger Versicherungsschutz, wie z.B. bei einer Kfz-Haftpflichtversicherung, aber auch bei Lebens- und Elementarversicherungen, benötigt, kann der Versicherer schon mit Annahme des Versicherungsantrages eine vorläufige Deckungszusage erteilen und der Versicherungsschutz gilt sofort.
Wartefristen	Bei verschiedenen Versicherungen, wie z.B. Rechtsschutz- und Krankenversicherungen, muss man bestimmte Wartefristen (mehrere Monate) einhalten, bevor der Versicherungsschutz zu tragen kommt. Dadurch versucht der Versicherer auszuschließen, dass sich jemand erst dann versichert, wenn er bereits in Rechtsstreitigkeiten verwickelt ist bzw. eine Krankheit ausgebrochen ist.
Wertanpassungsklausel (Indexklausel)	Wenn nicht anderes vereinbart, ist die Haushaltversicherung mit einer „Wertanpassungsklausel“ ausgestattet, um eine etwaige Unterversicherung zu vermeiden. Mit dieser Klausel werden die Versicherungssummen und Prämien jährlich den Verbraucherpreisindex-Schwankungen angepasst. Link zum Verbraucherpreisindex der Statistik Austria: www.statistik.at/web_de/statistiken/preise/verbraucherpreisindex_vpi_hvpi/. Bei einer Nichtanpassung der Prämie wird im Schadensfall nur der entsprechende Teil der Kosten ersetzt.
Wiederbeschaffungswert	Im Schadensfall wird jener Betrag ersetzt, der notwendig wäre, um ein vergleichbares Produkt wie das versicherte wiederbeschaffen zu können = Wiederbeschaffungswert.
Zeitwert	Ist jener Wert, den eine Sache zu einem bestimmten Zeitpunkt noch hat. Als Rechengröße wird die Amortisationsdauer des jeweiligen Gegenstandes zugrunde gelegt, die die Entwertung durch Alter, Abnützung, technischen Fortschritt und Ähnliches über die Zeit miteinbezieht. Bei einem Herd wird z.B. eine Amortisationsdauer von zehn Jahren angenommen. Neuwert - Zeitwert: In der Regel hat man bei Haushalts- und Eigenheimversicherungen bei ausreichend hoher Versicherungssumme grundsätzlich Anspruch auf den Neuwert. Allerdings müssen die Sachen noch mindestens 40 % des Wiederbeschaffungspreises wert sein, sonst ersetzt der Versicherer nur den Zeitwert.

© SCHULDNERHILFE OÖ
Stockhofstr. 9, 4020 Linz, Tel.: (0732)77 77 34
linz@schuldner-hilfe.at, ZVR 581563020, DVR 0810100

Download: Word Dokument

E-Learning
Finanzkompetenz
Haushaltsversicherung

Fragen zur Haushaltsversicherung

Suchen Sie auf der Website www.durchblicker.at nach Informationen, die Ihnen beim Beantworten dieser Fragen helfen können. Schreiben Sie mit diesem Wissen Ihre Antworten zu den beiden Fragen auf dieses Blatt und drucken Sie dieses Blatt aus.

1) Was gibt es im Schadensfall bei einer Haushaltsversicherung zu beachten? (z.B. Obliegenheiten der VersicherungsnehmerInnen)

2) Wie sieht es mit der Kündigungsfrist bei einer Haushaltsversicherung aus?

© SCHULDNERHILFE OÖ
Stockhofstr. 9, 4020 Linz, Tel.: (0732)77 77 34
linz@schuldner-hilfe.at, ZVR 581563020, DVR 0810100

Weiterführende Links

Website	Erklärung
www.auva.at	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
www.durchblicker.at	Kostenvergleichswebsite für Versicherungen, Strom, Gas, Sparzinsen, Ratenkredit etc.
www.finanzkompetenz.at	E-Learning Kursangebot der SCHULDNERHILFE OÖ
www.finanztraining.at	Informationen über die Ausbildung zum/zur zertifizierten €uro-FinanztrainerIn, zum OÖ Finanzführerschein ADVANCED special und zu Finanzworkshops für Jugendliche und Erwachsene.
ooe.arbeiterkammer.at/beratung/konsumentenschutz/versichern/Versicherungs-Check.html	Arbeiterkammer OÖ - Versicherungscheck
www.konsumentenfragen.at/konsumentenfragen/Fuer_die_Schule/Unterrichtsmaterialien/Arbeitsanweisung	Material zur Weiterarbeit zum freien Download (Methodenbeschreibungen, Arbeitsblätter, Hintergrundinformationen etc.). Inhalte, die von der SCHULDNERHILFE OÖ im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erarbeitet wurden.
www.ooegkk.at	Oberösterreichische Gebietskrankenkasse
www.pensionsversicherung.at	Pensionsversicherungsanstalt
www.schuldner-hilfe.at	Website der SCHULDNERHILFE OÖ
www.sozialversicherung.at	Österreichische Sozialversicherung